

rechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2021, 2363) zu einer Liberalisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Steuerberater gekommen ist, indem dort auf Mehrheitserfordernisse verzichtet wurde, gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterhin § 28 Abs. 1 S. 1 WPO. Zu den Voraussetzungen einer eventuellen Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft siehe Schmitz/Lorey/Harder, Berufsrecht und Haftung der Wirtschaftsprüfer, 3. Aufl. 2022, S. 61 ff.

(2) Für die „einfache“ **Partnerschaft** (ausf. Henssler PartGG § 1 Rn. 337 ff.) gelten dagegen auch aus Sicht der WPO weniger strenge Voraussetzungen (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 iVm § 44b WPO). Dafür müssen gewisse Einbußen bei den Aufgaben hingenommen werden, welche die Gesellschaft wahrnehmen darf. Die Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer können nur von diesen persönlich und nicht im Namen der Partnerschaft wahrgenommen werden, da die einfache Partnerschaft nicht in § 319 HGB als gesetzliche Abschlussprüferin vorgesehen ist (s. Hense/Ulrich/Geithner WPO § 44b Rn. 45). Zu den Auswirkungen → Anm. 9, → Anm. 25.

4. Name. Der Name der Partnerschaft gehört zu den zwingenden Vertragsbestandteilen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 PartGG). Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 PartGG setzt er sich derzeit noch aus **mindestens drei Bestandteilen** zusammen:

(1) **Name mindestens eines Partners.** Der Familienname genügt (§ 2 Abs. 1 S. 2 PartGG). Diese längst überholte Beibehaltung des Grundsatzes der „Personenfirma“ bereitet in der Praxis insbesondere bei Umwandlungen von Freiberuflergesellschaften in eine PartG Schwierigkeiten (dazu Henssler, FS Baums, 2017, 579).

(2) **Rechtsformhinweis.** Das Gesetz nennt lediglich zwei Alternativen, nämlich „und Partner“ oder „Partnerschaft“. Leichte Abwandlungen, die keinerlei Irreführungsgefahren bergen, sind jedoch ebenfalls zulässig, etwa „&/+ Partner“, „und Partnerinnen“, „PartG“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“ (im Einzelnen str., s. Henssler PartGG § 2 Rn. 13 ff.). Bei Verwendung des Zusatzes „und Partner“ ist darauf zu achten, dass es neben den namensgebenden Gesellschaftern noch mindestens einen weiteren Partner geben muss. Zur PartG mbB → Anm. 5.

(3) Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

IÜ finden über die Verweisung des § 2 Abs. 2 PartGG die **Firmengrundsätze des HGB** entsprechende Anwendung: Firmenwahrheit (§ 18 Abs. 2 HGB), Firmenausschließlichkeit (§§ 18 Abs. 2, 30 HGB) und Firmenbeständigkeit (§§ 21, 22 Abs. 1, 24 HGB, → Anm. 7). Ergänzende Phantasiebezeichnungen sind also zulässig.

Zum 1.1.2024 wird das Namensrecht zu Recht erheblich liberalisiert, so dass sowohl der Zwang zur Angabe des Namens mindestens eines Partners als auch der Zwang zur Angabe aller Berufsbezeichnungen entfallen und somit zwei der genannten drei Bestandteile nicht mehr erforderlich sind (BT-Drs. 19/27635, 274).

5. Name der PartG mbB. § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG eröffnet die Möglichkeit einer im Vergleich zur „klassischen“ Partnerschaft umfassenderen Haftungsbeschränkung. Nach dieser Vorschrift haftet für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält (zu Einzelheiten → Anm. 29). Gem. § 8 Abs. 4 S. 3 PartGG muss in diesem Fall der Name der Partnerschaft den **Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“**, die **Abkürzung „mbB“** oder eine **andere allgemein verständliche Abkürzung** dieser Bezeichnung enthalten; ausdrücklich zulässig ist hierbei auch die Verwendung der Kurzformen „Part“ oder „PartG“ (also etwa „PartmbB“ oder „PartG mbB“, nach Wahl mit oder ohne Leerzeichen). Von anderen als der im Gesetz genannten Abkürzung sollte vorsichtshalber Abstand genommen werden, nicht akzeptabel wäre insbesondere das Kürzel

„mbH“, das wegen der Gefahr einer Irreführung des Rechtsverkehrs bzgl. des Umfangs der Haftungsbeschränkung im Gesetzgebungsverfahren verworfen wurde (Begründung RegE, BT-Drs. 17/10487, 14).

Die korrekte Namensführung ist **keine Voraussetzung für das Eingreifen der gesetzlichen Haftungsbeschränkung**, § 8 Abs. 4 S. 3 PartGG wird als „reine Firmenvorschrift“ bezeichnet (Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 17/13944, 20; Henssler PartGG § 8 Rn. 181 ff.). Ihre Einhaltung ist jedoch dringend zu empfehlen, um firmenrechtlichen Sanktionen sowie einer etwaigen **Rechtsscheinhaftung** des handelnden Partners zu entgehen (ausf. Henssler/Prütting/Henssler PartGG § 8 Rn. 71 f.).

6. Angabe der Partnernamen. Nach § 7 Abs. 4 PartGG iVm § 125a Abs. 1 S. 1 HGB sind auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft Rechtsform (ab 1.1.2024 gem. § 125 Abs. 1 S. 1 HGB nF: Firma inkl. Rechtsformzusatz) und Sitz sowie Registergericht und Registernummer anzugeben. Nach § 10 Abs. 2 S. 1 BORA müssen auf Briefbögen die Namen aller Partner aufgenommen werden; § 21 Abs. 3 S. 1 BS WP/vBP verlangt zusätzlich die Angabe der jeweiligen Berufsbezeichnungen sowie der Niederlassung bei überörtlichen Partnerschaften.

7. Namensfortführung. Namen anderer Personen als der Partner dürfen als Bezeichnung für die Partnerschaft grds. nicht verwendet werden (§ 2 Abs. 1 S. 3 PartGG). § 2 Abs. 2 PartGG iVm § 24 Abs. 1, 2 HGB erlauben es jedoch, den Namen der Partnerschaft trotz Ausscheiden eines namensgebenden Partners fortzuführen, wenn dieser seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Eine antizipierte Einwilligung im Partnerschaftsvertrag ist daher sinnvoll. Gem. § 2 Abs. 2 Hs. 2 PartGG gilt § 24 Abs. 2 HGB auch bei Umwandlung einer GbR in eine Partnerschaft; die zuvor der GbR eingeräumte Fortführungsbefugnis umfasst grds. auch die Weiterverwendung im Namen der Partnerschaft (BGH NJW 2002, 2093 (2095 f.)).

8. Gegenstand. Die Angabe des Gegenstandes der Partnerschaft ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG derzeit noch zwingender Bestandteil des Partnerschaftsvertrages. Dabei muss es sich (jedenfalls schwerpunktmäßig) um die Ausübung eines oder mehrerer freier Berufe handeln (§ 1 Abs. 1 S. 1 PartGG).

9. Ausschluss von Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Die „einfache“ Partnerschaft ist nicht berechtigt, selbst Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem Gesetz Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten sind, ihr können insbes. keine Prüfaufträge nach § 319 HGB erteilt werden (→ Anm. 3). Ist geplant, durch den späteren Erwerb von Mehrfachqualifikationen eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erlangen, kann auf die bloß klarstellende Einschränkung verzichtet werden.

10. Sitz. Der Sitz der Partnerschaft zählt nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 PartGG derzeit noch zu den zwingenden Mindestbestandteilen des Vertrages. Ausreichend ist die Nennung des Ortes, so dass auf die vollständige Anschrift verzichtet werden kann. Die traditionell hM im Personengesellschaftsrecht geht davon aus, dass als Sitz zwingend der Ort der (Haupt-) Geschäftsführung (**Verwaltungssitz**) zu wählen ist (Henssler/Strohn/Steitz § 106 HGB Rn. 13). Seit der Änderung der §§ 5 AktG, 4a GmbHG sprechen allerdings die besseren Argumente dafür, auch bei den Personengesellschaften eine freie Sitzwahl anzuerkennen, da sich die Ungleichbehandlung gegenüber Kapitalgesellschaften nur schwer rechtfertigen lässt (ausf. Koch ZHR 173 (2009), 101 ff.). Zumindest bei überörtlichen Partnerschaften mit mehreren nahezu gleichwertigen Standorten muss eine verbindliche gesellschaftsvertragliche Auswahl möglich sein (Henssler PartGG § 3 Rn. 29). IÜ empfiehlt es sich jedoch bis zu einer höchstrichterlichen bzw. gesetzlichen (ab dem 1.1.2024) Klärung der Problematik, zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit dem Registergericht weiterhin den tatsäch-

lichen Verwaltungssitz anzugeben. Ab dem 1.1.2024 erübrigt sich der dargestellte Streit, da § 706 BGB nF iVm § 1 Abs. 4 PartGG grds. eine freie Sitzwahl ermöglicht (Kruse DStR 2021, 2412 (2413)).

Auswirkungen hat die Sitzwahl auf den allgemeinen Gerichtsstand der Partnerschaft (§ 17 Abs. 1 ZPO) und auf die Zuständigkeit des Registergerichts (§ 4 Abs. 1 PartGG iVm § 106 Abs. 1 HGB). Sie entscheidet damit uU indirekt über den Namen der Partnerschaft, der sich von den am selben Ort bereits eingetragenen Bezeichnungen deutlich unterscheiden muss (§ 2 Abs. 2 PartGG iVm § 30 HGB).

Zweigniederlassungen sind am Sitz der Hauptniederlassung einzutragen (§ 5 Abs. 2 PartGG iVm § 13 HGB). Bei ihrer Gründung müssen die berufsrechtlichen Vorgaben beachtet werden, die zT besondere Anforderungen an ihre Organisation stellen und Meldepflichten vorsehen (§ 27 BRAO iVm § 5 BORA; §§ 38 Nr. 3, 47 WPO; § 34 StBerG iVm §§ 10 f. BOStB, §§ 76a, 76c StBerG).

11. Eintragung. Die Partnerschaft ist beim Registergericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung ins Partnerschaftsregister anzumelden (§ 4 Abs. 1 S. 1 PartGG iVm § 106 Abs. 1 HGB). Die **Anmeldung** muss folgende **Angaben** enthalten (§ 4 Abs. 1 S. 2 iVm § 3 Abs. 2 PartGG):

- (1) Name der Partnerschaft (s. § 1)
- (2) Gegenstand der Partnerschaft (s. § 2)
- (3) Sitz der Partnerschaft (s. § 3)

(4) Angaben zu den Partnern (s. § 5): Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und in der Partnerschaft ausgeübter Beruf. Ein Nachweis der Kammerzulassung ist grds. nicht erforderlich, da das Gericht die Angaben in der Anmeldung zugrunde legt, sofern es nicht positive Kenntnis von deren Unrichtigkeit hat (§ 4 Abs. 2 PartGG).

(5) Vertretungsmacht der Partner (s. § 6). Angaben hierzu sind auch dann erforderlich, wenn nicht von der gesetzlichen Regelung der Einzelvertretung abgewichen wird.

Ab dem 1.1.2024 ergeben sich vergleichbare Anmeldungs- und Eintragungserfordernisse aus den übersichtlicher gefassten § 4 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 5 PartGG nF (Name und Sitz der Partnerschaft; Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und in der Partnerschaft ausgeübter Beruf jedes Partners; Gegenstand der Partnerschaft; Vertretungsbefugnis der Partner).

Zur Anmeldung einer **PartG mbB** iSv § 8 Abs. 4 PartGG (→ Anm. 29) muss eine **Versicherungsbescheinigung** gem. § 113 Abs. 2 VVG eingereicht werden. Dabei handelt es sich um ein Dokument, welches unter Angabe der Versicherungssumme bescheinigt, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Versicherung besteht.

Die Anmeldung ist **durch sämtliche Partner** vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 S. 1 PartGG iVm § 108 HGB) und bedarf der **öffentlichen Beglaubigung** (§ 5 Abs. 2 PartGG iVm § 12 Abs. 1 S. 1 HGB). Wird die Aufgabe einem Partner übertragen, so muss die Vollmacht ebenfalls beglaubigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGB). Die Pflicht, Namensunterschriften der vertretungsberechtigten Partner zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen, ist mit Streichung des § 108 Abs. 2 HGB aF entfallen.

12. Beginn. Die Partnerschaft wird nach § 7 Abs. 1 PartGG **im Verhältnis zu Dritten** mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (**konstitutive Wirkung der Eintragung**). Beginnt die Partnerschaft ihre Geschäfte vor der Eintragung, entsteht zunächst eine GbR, die sich im Zeitpunkt der Eintragung in eine Partnerschaft umwandelt. Das hat zur Folge, dass die Haftungsbeschränkung des § 8 Abs. 2 PartGG den Gesellschaftern zunächst nicht zur Seite steht, vielmehr haften sie für die vor Eintragung begründeten Verbindlichkeiten entsprechend § 128 HGB grundsätzlich persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (ausf. Henssler PartGG § 7 Rn. 8 ff.). Soll die Partnerschaft aus Anlass der Aufnahme neuer Gesellschafter in eine bereits bestehende

Sozietät gegründet werden, empfiehlt es sich, den Beitritt unter die aufschiebende Bedingung der Registereintragung zu stellen (Teichmann ua/Dombek Formularbibliothek Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht II, 3. Aufl. 2018, Teil 5 § 1 Rn. 53).

Wird ein Beginn der Partnerschaft vor Eintragung vereinbart, so gelten die Bestimmungen des Partnerschaftsvertrages sowie des § 6 PartGG im **Innenverhältnis** zwischen den Partnern bereits ab diesem Zeitpunkt. An der Rechtsnatur der „Vor-Partnerschaft“ als GbR ändert dies nichts.

13. Zulassung. Soweit die Vorschriften der §§ 59d bis 59q BRAO gem. § 59c Abs. 2 S. 3 BRAO im jeweiligen Einzelfall Anwendung finden, stellt die **Pflicht zur Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer** seit dem 1.8.2022 den gesetzlichen Regelfall dar und besteht gem. § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO ua für die **PartG mbB**. Dagegen ist die Zulassung einer Partnerschaft ohne beschränkte Berufshaftung, die – wie diejenige des vorliegend einschlägigen Formulars – einen „herkömmlichen“ interprofessionellen Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Angehörigen eines in § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO genannten Berufs (insbesondere Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) darstellt, nach § 59f Abs. 1 S. 2 und 3 BRAO nicht erforderlich, aber auf freiwilligen Antrag möglich. Die neue BRAO führt also ein „Zwei-Klassen-System“ zwischen den tradierten sozietätsfähigen Berufen und den neu hinzugekommenen sonstigen Freien Berufen ein. Will sich die Gesellschaft etwa an einer anderen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen (§ 59i Abs. 1 S. 1 BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach („beA“) nutzen (§ 31b BRAO), bedarf es der freiwilligen Zulassung. Bei der Entscheidung einer **Partnerschaft ohne beschränkte Berufshaftung** über ihre **freiwillige Zulassung** ist zu bedenken, dass diese ua die Möglichkeit der Sanktionierung der Gesellschaft mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen eröffnet (Henssler AnwBl. Online 2021, 69 (73)).

Hinsichtlich der **Anerkennung** von steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften durch die Steuerberaterkammer findet sich eine der Grundkonzeption des § 59f Abs. 1 BRAO entsprechende Regelung in § 53 Abs. 1 StBerG. Für eine PartG mbB besteht ebenfalls eine Anerkennungspflicht während die Anerkennung einer „gewöhnlichen“ Partnerschaft ua Steuerberatern bzw. Steuerbevollmächtigten und anderen in § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG aufgelisteten Berufsangehörigen freiwillig ist. § 53 StBerG findet nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 S. 3 StBerG Anwendung.

14. Partner. Zu dem Mindestinhalt des Partnerschaftsvertrags gehören nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG Name, Vorname, Wohnort und in der Partnerschaft ausgeübter Beruf jedes Partners. Die Angabe des Geburtsdatums ist nicht erforderlich, empfiehlt sich aber mit Blick auf die Registeranmeldung (→ Anm. 11). Partner können **nur natürliche Personen** sein, die einem **Freien Beruf** angehören und diesen **in der Partnerschaft ausüben** (§ 1 Abs. 1 S. 1, 3 PartGG). Reine Kapitalbeteiligungen ohne aktive Mitarbeit sind grds. unzulässig (zu Einzelheiten Henssler PartGG § 1 Rn. 18, 24 ff., 109 ff., 232 ff.). Auch die Beteiligung von Stiftungen oder Vereinen zu Altersvorsorgezwecken, wie sie bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften üblich ist (§ 28 Abs. 4 S. 3 WPO), scheidet bei der Partnerschaft aus.

15. Geschäftsführung und Vertretung im Überblick. Hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft verweisen §§ 6 Abs. 3 S. 2, 7 Abs. 3 PartGG auf die Vorschriften über die OHG. Die Geschäftsführungsbefugnisse im Innenverhältnis sind unter Beachtung der besonderen Vorgabe des § 6 Abs. 2 PartGG ähnlich wie bei der Sozietät in der Rechtsform der GbR (→ Form. B.I.2 Anm. 8 ff.) frei bestimmbar. Die Vertretungsmacht der Partner im Außenverhältnis kann dagegen nur nach Maßgabe der §§ 125, 126 HGB eingeschränkt werden. Aus dem Zusammenspiel dieser Vorschriften ergeben sich im Wesentlichen folgende Gestaltungsvarianten:

(1) Ohne abweichende Regelung im Partnerschaftsvertrag bleibt es bei der **Alleingeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sämtlicher Partner** gem. § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 1 HGB und § 7 Abs. 3 PartGG iVm § 125 Abs. 1 HGB.

(2) Der **Ausschluss einzelner Partner von der Geschäftsführung** (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 114 Abs. 2 HGB) ist nur in den **Grenzen des § 6 Abs. 2 PartGG** gestattet. Danach können die Partner, die ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts erbringen, im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden. Zu Geschäftsführungsmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der **Berufsausübung** muss jeder Partner daher stets befugt bleiben. Hierzu zählt der Abschluss von Mandatsverträgen, deren Erfüllung sowie die Durchsetzung der Vergütung (Henssler PartGG § 6 Rn. 56). Unter die „**sonstigen Geschäfte**“ fallen dagegen Angelegenheiten, die die Kanzleiorganisation betreffen, zB der Abschluss von Miet- und Arbeitsverträgen, der Einkauf von Büromaterial, der Erwerb von Grundbesitz sowie interne Handlungen wie Personal- und Buchführung oder Bibliothekspflege.

(3) Die Möglichkeit des **Ausschlusses einzelner Partner von der (organschaftlichen) Vertretungsbefugnis** (§ 7 Abs. 3 PartGG iVm § 125 Abs. 1 Hs. 2 HGB) wird durch § 6 Abs. 2 PartGG nicht unmittelbar eingeschränkt. Der Vorschrift ist allenfalls die Wertung zu entnehmen, dass die Partner für solche Geschäfte vertretungsberechtigt sein müssen, die untrennbar mit der Berufsausübung verbunden sind. Ausreichend hierfür ist eine nicht auf das Einzelmandat beschränkte, rechtsgeschäftlich erteilte Handlungsvollmacht; organschaftliche Befugnisse müssen nicht eingeräumt werden (Henssler PartGG § 7 Rn. 47; MüKoBGB/Schäfer § 7 PartGG Rn. 18). **Sachliche Beschränkungen** des Umfangs der Vertretungsmacht etwa auf bestimmte Geschäfte sind nach § 7 Abs. 3 PartGG iVm § 126 Abs. 2 HGB **Dritten gegenüber unwirksam**, also als bloße Geschäftsführungsregeln zu deuten.

(4) Ebenfalls möglich ist die Vereinbarung einer **Gesamtgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis** sämtlicher oder einzelner Partner (vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 115 Abs. 2 HGB und § 7 Abs. 3 PartGG iVm § 125 Abs. 2 HGB). § 6 Abs. 2 PartGG und die von den einzelnen Berufsrechten geforderte Unabhängigkeit stehen einer solchen Regelung nicht prinzipiell entgegen, da sie keinen Zwang zur Einzelgeschäftsführung im Bereich der Berufsausübung begründen (Henssler PartGG § 6 Rn. 58; MWHLW/Meilicke § 6 Rn. 45 ff; Römermann/Praß PartGG § 6 Rn. 34). Bei interprofessionellen Partnerschaften dürfen allerdings gesetzliche Vorbehaltsaufgaben nur von den jeweils befugten Berufsangehörigen wahrgenommen werden.

Anders als in der GbR **fallen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse häufig auseinander**, da sich im Innenverhältnis zulässige Einschränkungen nicht vollständig auf die Vertretungsmacht übertragen lassen. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt sich daher eine getrennte Regelung von Geschäftsführung und Vertretung.

16. „Gleichberechtigte“ Partnerschaft. Die Einzelgeschäftsführung und -vertretung durch alle Partner entspricht dem gesetzlichen Grundmodell einer Partnerschaft von Gleichberechtigten, die sich gegenseitig vertrauen. Den Partnern steht nach § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 115 Abs. 1 Hs. 2 HGB ein **Widerspruchsrecht** zu, das seine Wirkung jedoch nur im Innenverhältnis entfaltet und die Vertretungsmacht unberührt lässt. Gleiches gilt für den Ausschluss „**ungewöhnlicher**“ Geschäftsführungsmaßnahmen, die einen Beschluss der Partnersversammlung erfordern (§ 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 116 Abs. 1, 2 HGB). Setzt sich ein Partner über den Widerspruch eines Mitgesellschafters hinweg oder schließt er allein ein ungewöhnliches Geschäft ab, kann er zwar die Partnerschaft wirksam verpflichten. Er macht sich jedoch gegenüber der Partnerschaft schadensersatzpflichtig (§ 1 Abs. 4 PartGG iVm § 708 BGB) und sieht sich uU einem

Rückgriff der übrigen Partner ausgesetzt, wenn diese nach § 8 Abs. 1 PartGG in Anspruch genommen werden (§ 426 BGB).

17. „Hierarchische“ Partnerschaft mit getrennten Geschäftsbereichen. In größeren Zusammenschlüssen mit vielen Partnern, von denen einige mehr als die übrigen zum Vermögen und zur Reputation der Gesellschaft beigetragen haben, kann es sich anbieten, innerhalb des Kreises der Partner verschiedene Hierarchieebenen zu bilden. Bei dem hier vorgeschlagenen Modell wird zwischen zwei Arten von Partnern unterschieden:

(1) Die „**Bereichspartner**“ sind grundsätzlich gemeinsam zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt (**Gesamtgeschäftsführung**), sollen aber bei solchen Geschäften, die lediglich ihren eigenen Geschäftsbereich betreffen, allein entscheiden können. Während eine derartige Regelung im Innenverhältnis unproblematisch möglich ist, bedarf es zu ihrer Umsetzung im Bereich der Vertretungsmacht eines „Umweges“, da § 7 Abs. 3 PartGG iVm § 126 Abs. 2 HGB gegenständliche Beschränkungen der Vertretungsmacht verhindert. Die Lösung besteht darin, **Gesamtvertretung** zu vereinbaren und die gegenseitige Ermächtigung der Partner zur Vornahme derjenigen Geschäfte vorzusehen, die lediglich den jeweiligen Geschäftsbereich betreffen (§ 7 Abs. 3 PartGG iVm § 125 Abs. 2 S. 2 HGB).

(2) Die „**übrigen Partner**“ sind **von der Geschäftsführung ausgeschlossen, soweit es § 6 Abs. 2 PartGG zulässt** (→ Anm. 15). Im Bereich der Berufsausübung sind sie an die Mitwirkung eines Bereichspartners gebunden („Vier-Augen-Prinzip“, → Form. B.I.2 Anm. 14). An den „sonstigen Geschäften“ wirken sie nur mit, wenn es sich um außergewöhnliche Geschäfte handelt, über welche die Partnerversammlung entscheidet. Laufende Geschäfte, die eine bestimmte Größenordnung nicht überschreiten, dürfen sie allerdings allein abschließen. Um zu vermeiden, dass den übrigen Partnern die unbeschränkte Vertretungsmacht entsprechend § 126 Abs. 1, 2 HGB zusteht, werden sie von der **organschaftlichen Vertretung vollständig ausgeschlossen** und haben lediglich Anspruch auf die gesonderte Erteilung einer zeitlich unbegrenzten (rechtsgeschäftlichen) Vollmacht, deren Umfang demjenigen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse entspricht. Bei Überschreitung der Vertretungsmacht kann es dennoch zu einer Haftung der Partnerschaft nach Rechtsscheingrundsätzen kommen, wenn den Vertragspartnern die Beschränkungen nicht bekannt waren (§ 54 HGB ist nach hM jedoch nicht analog anzuwenden, vgl. Oetker/ Schubert HGB § 54 Rn. 6).

Über die hier vorgeschlagene Ausgestaltung hinausgehend kann es sich anbieten, die Trennung in verschiedene Bereiche auch auf dem Gebiet der Gewinnverteilung fortzusetzen, etwa wenn die Bereiche eine unterschiedliche Profitabilität aufweisen oder die Umsatzerlöse in unterschiedlichem Maße von dem besonderen Ansehen und der Akquisitionstärke des jeweiligen Bereichspartners abhängen.

18. Entziehung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis. Nach § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 117 HGB und § 7 Abs. 3 PartGG iVm § 127 HGB bedarf es zur Entziehung der Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis eines Partners einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag der übrigen Partner. Zu beachten ist, dass mit Blick auf § 6 Abs. 2 PartGG lediglich eine vorübergehende Entziehung in Frage kommt (Faustformel: ca. 3 Monate), darüber hinaus bleibt nur der Ausschluss des betroffenen Partners (Henssler PartGG § 6 Rn. 62, § 7 Rn. 51).

19. Beschlussfassung. Beschlüsse der Partnerversammlung sind grundsätzlich einstimmig zu fassen (§ 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 119 Abs. 1 HGB). Wird eine Mehrheitsentscheidung vereinbart, ist die Mehrheit im Zweifel „nach Köpfen“ zu berechnen (§ 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 119 Abs. 1 HGB). Ab dem 1.1.2024 gilt über die Generalverweisung des § 1 Abs. 4 PartGG iVm § 714 BGB nF weiterhin das dispositive Ein-

stimmigkeitsprinzip. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind identisch mit denjenigen bei der GbR (→ Form. B.I.2 Anm. 15 ff.).

20. Beschlussfassung über den „Ausstieg“ aus der PartG mbB. Das Unterhalten einer den berufsrechtlichen Anforderungen genügenden Haftpflichtversicherung ist zentrale Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung nach § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG (→ Anm. 29). Die Entscheidung, diese Voraussetzung nicht mehr zu erfüllen, mit der Folge, dass wieder die ggf. nach § 8 Abs. 2 PartGG konzentrierte persönliche Haftung der Partner eintritt, stellt ein **Grundlagengeschäft** dar (vgl. Henssler AnwBl. 2014, 96 (98); Träger/Pfäffinger JZ 2013, 812 (818)) und sollte ähnlich wie der Formwechsel von einer Kapital- in eine Personengesellschaft (§ 233 Abs. 1 UmwG) von der Zustimmung sämtlicher Partner abhängig gemacht werden. Eine ausdrückliche Regelung erscheint deshalb sinnvoll, weil bei der „gewöhnlichen“ Partnerschaft Entscheidungen über die Haftpflichtversicherung durchaus als einfache Geschäftsführungsmaßnahmen qualifiziert werden können, und die gesetzliche Regelung in § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG nicht an eine Änderung des Gesellschaftsvertrags (etwa des Namens, → Anm. 5), sondern allein an das Bestehen der Versicherung anknüpft. Die Einordnung als Grundlagengeschäft hat zur Folge, dass auch die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Partner im Verhältnis zum Versicherer entsprechend begrenzt ist (vgl. Henssler/Strohn/Steitz § 126 HGB Rn. 7 ff.).

21. Rechte und Pflichten der Partner im Innenverhältnis. Die Rechte und Pflichten der Partner im Verhältnis zur Partnerschaft ergeben sich aus dem Partnerschaftsvertrag. Es sind vergleichbare Regelungen wie bei der GbR möglich (→ Form. B.I.2 Anm. 24 ff.). Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG kommen subsidiär die §§ 110 ff. HGB zur Anwendung. Diese sehen im Unterschied zu den §§ 705 ff. BGB ein gesetzliches **Wettbewerbsverbot** vor (§§ 112 f. HGB). Danach ist es den Partnern verwehrt, ohne Einwilligung ihrer Mitgesellschafter durch eine gleichartige Berufstätigkeit in Konkurrenz zur Partnerschaft zu treten (ausf. Henssler PartGG § 6 Rn. 72 ff.).

22. Pflicht zur aktiven Mitarbeit. Die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit folgt bei der Partnerschaft nicht nur aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und den berufsrechtlichen Vorschriften, sondern als Wesenselement der PartG unmittelbar aus § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG. Zusätzliche Anforderungen im Vergleich zur GbR (→ Form. B.I.2 Anm. 25) ergeben sich daraus allerdings nicht. Die reformierte BRAO behält in § 59b Abs. 1 BRAO den Grundsatz der aktiven Mitarbeit bei (BT-Drs. 19/27670, 175), nach der Gesetzesbegründung sind allerdings nur noch sehr geringe Anforderungen an die Mitarbeit zu stellen. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, eine bestimmte Breite von anwaltlichen Leistungen anzubieten, vielmehr können sich Gesellschafter auf das Kanzleimanagement oder die Mandatsakquise konzentrieren oder aus Altersgründen nur noch in geringem Umfang für die Gesellschaft tätig werden (BT-Drs. 19/27670, 149).

23. Gesamtmandat. Mandate kommen idR mit der nach § 7 Abs. 2 PartGG iVm § 124 Abs. 1 HGB rechtsfähigen Partnerschaft zustande (OLG Düsseldorf AnwBl. 2012, 372; Römermann/Praß PartGG § 7 Rn. 34 mwN). Das gilt grds. auch für **interprofessionelle Partnerschaften** (→ Form. B.I.2 Anm. 27). Den **berufsrechtlichen Anforderungen** wird auf Erfüllungsebene dadurch Rechnung getragen, dass die Partnerschaft nur durch solche Partner und Vertreter handeln darf, in deren Person die für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen (vgl. § 59l Abs. 2 BRAO; § 55d Abs. 2 StBerG). In einer interprofessionellen Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern etwa sind zwar sämtliche Partner zur Beratung und Vertretung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 1 StBerG), die Befugnis zur allgemeinen Rechtsberatung auf anderen Gebieten steht dagegen nur den anwaltlichen Partnern zu (vgl. § 3 Abs. 1 BRAO).

24. Einzelmandat in Straf- und Bußgeldsachen. Vgl. § 59l Abs. 3 BRAO iVm § 137 Abs. 1 S. 1 StPO und § 46 Abs. 1 OWiG.

25. Einzelmandat bei gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannte, „einfache“ Partnerschaft ist selbst nicht zur Wahrnehmung von Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer befugt (→ Anm. 3). Nach § 43a Abs. 2 S. 1 WPO aF war die Mitgliedschaft von Wirtschaftsprüfern in einer „einfachen“ Partnerschaft bis zum 17.6.2016 nur dann zulässig, wenn sie befugt blieben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen. Dieses Erfordernis ist in Anbetracht des Umstandes, dass die Abschlussprüfungen in der Praxis überhaupt nur noch von einem Teil der Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden, entfallen (BT-Drs. 18/6282, 74). Eine entsprechende Klausel zu den Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer ist im Partnerschaftsvertrag nicht zwingend, sondern optional.

26. Informations- und Kontrollrechte. Den Partnern steht gem. § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 118 HGB ein Recht auf umfassende Einsicht in die Unterlagen der Partnerschaft zu. Berufsrechtliche Schweigepflichten werden hiervon nicht berührt (ausf. Hensler PartGG § 6 Rn. 88 ff.).

27. Gewinn- und Verlustverteilung. Von der Verweisung auf das Recht der OHG in § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG sind die Vorschriften zur Gewinnverteilung in §§ 120 ff. HGB ausgeklammert, da diese eine Handelsbilanz voraussetzen, zu deren Aufstellung die Partnerschaft nicht verpflichtet ist. Über § 1 Abs. 4 PartGG gelten daher die §§ 721 f. BGB (→ Form. B.I.2 Anm. 39 ff.).

28. Haftpflichtversicherung. Sämtliche **anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften** trifft – unabhängig davon, ob sie auch zulassungspflichtig sind – seit dem 1.8.2022 gem. § 59n BRAO eine **Pflicht** zum Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (dazu Hensler AnwBl. Online 2021, 69 (75); Diller AnwBl. Online 2022, 225). Dabei gilt eine Mindestversicherungssumme von **500.000 EUR** je Versicherungsfall für solche Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen (§ 59o Abs. 3 BRAO). Darunter fällt auch die **PartG** ohne beschränkte Berufshaftung (BRAK, FAQs Berufshaftpflichtversicherung, https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022_FAQ_Versicherungspflicht_Berufsausuebungsgesellschaften.pdf, zuletzt abgerufen am 28.4.2022). Damit kann der mit einer „gewöhnlichen“ PartG abgeschlossene Versicherungsvertrag gem. § 59n Abs. 2 S. 3 iVm § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO allerdings auch einen Ausschluss für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung enthalten (Diller AnwBl. Online 2022, 225 (226)). Zur möglichen Jahreshöchstleistung („Maximierung“) gem. § 59o Abs. 4 BRAO siehe Diller AnwBl. 2021, 474 (475). Ebenfalls versicherungspflichtig sind gem. § 55f Abs. 1 StBerG iVm § 51 Abs. 1 DVStB **steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften**. Der Regelung in der BRAO entsprechend ist auch im Berufsrecht der Steuerberater für die PartG eine Mindestversicherungssumme von **500.000 EUR** je Versicherungsfall vorgeschrieben (§ 55f Abs. 4 StBerG). Eine mögliche Jahreshöchstleistung bestimmt sich nach § 55f Abs. 5 StBerG. Die interprofessionelle Partnerschaft hat für eine risikoadäquate Deckung zu sorgen.

Daneben trifft die für die Partnerschaft tätigen **Berufsträger**, ob Partner oder Angestellte, grds. eine **eigene persönliche Versicherungspflicht**. Eine Ausnahme gilt lediglich für angestellte Steuerberater, die ausschließlich in dieser Funktion tätig werden (§ 51 Abs. 3 Alt. 1 DVStB iVm §§ 58, 3 Nr. 2 StBerG). Die Mindestversicherungssumme beträgt **250.000 EUR** für Rechtsanwälte (§ 51 Abs. 4 BRAO) und **250.000 EUR** für Steuerberater (§ 67 S. 1 StBerG iVm § 52 Abs. 1 DVStB). Für Wirtschaftsprüfer beträgt sie grds.